

V 51.1- Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
V 51.1 - 3.1 - L 27.2 (Gaskraftwerk Biblis)

Darmstadt, den 27.07.2020
Bearbeiter: Norbert Adamek
Tel: 06151 125425
E-Mail: norbert.adamek@rpda.hessen.de

Abteilung Arbeitsschutz
und Umwelt Darmstadt
Dezernat IV/ 43.1
Frau Simon

Herrn Meseth

im Hause

Genehmigungsverfahren nach § 8a, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragsteller: REW Generation SE
Anlage: Gasturbinenkraftwerk
Projekte: Errichtung und Betrieb eines Gasturbinenkraftwerks zur Sicherung der Netzstabilität
Standort: Biblis

Ihr Schreiben vom 15. Mai 2020; Az.: IV/Da 43.1-53e 621-1/3-RWE-1

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen wird aus landwirtschaftlicher wie folgt Stellung genommen:

Vollständigkeitsprüfung:

Die Antragsunterlagen sind vollständig.

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG:

Gegen die Zulassung des beantragten vorzeitigen Beginns bestehen keine Bedenken.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegten Unterlagen sind ebenfalls vollständig.

Abschließende Stellungnahme:

RWE Generation SE plant die Errichtung und den Betrieb eines Gasturbinenkraftwerkes zum Einsatz als besonders netztechnisches Betriebsmittel zur Energieversorgung in besonderen Notsituationen am Standort Biblis. Das Kraftwerk soll nicht zur Stromerzeugung zur Vermarktung im Strommarkt eingesetzt werden, sondern nur als Puffer bereitstehen. Damit soll die Versorgungssicherheit und Netzstabilität erzielt werden.

Standort:

Vor dem Vorhaben sind direkt ca. 3 ha für den Anlagestandort vorgesehen, die vorwiegend durch die bereits versiegelten Flächen des bestehenden Besucherparkplatzes des Kernkraftwerks abgedeckt werden. Somit lässt sich keine wesentliche landwirtschaftliche Betroffenheit feststellen.

Landwirtschaftliche Betroffenheit:

Eine indirekte landwirtschaftliche Betroffenheit ergibt sich vor allem durch Baustelleneinrichtungen und Kompensationsmaßnahmen.

Baustelleneinrichtungen:

Eine Fläche von ca. 1,5 ha entfällt auf temporäre Baustelleneinrichtungen, welche sich größtenteils westlich des geplanten Standortes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen befindet. Nördlich des Baufeldes ist die Einrichtung einer weiteren Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen, welche nach der Fertigstellung des Kraftwerks als Revisionsfläche dienen soll.

Ein Großteil der im Zuge des Vorhabens genutzten ackerbaulich Flächen, die für Baustelleneinrichtungen vorgesehen sind, sollen nach deren Inanspruchnahme wiederhergestellt werden.

Mit einer "Bodenkundlichen Baubegleitung" ist sicherzustellen, dass der Bodenabbau und die Bodenbehandlung unter Einhaltung der Auflagen/Bestimmungen des Bodenschutzes erfolgt und die Bodenstruktur erhalten bleibt (Bodenabtrag, Bodentrennung, Zwischenlagerung, Wiedereinbau, Rekultivierung usw.).

Kompensationsmaßnahmen:

Aus Sicht des öffentlichen Belanges **Landwirtschaft/Feldflur** ist die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich zu bedauern. Insbesondere die Kompensationsmaßnahme K5 mit dem Maßnahmenumfang von 2,6 ha und der Umwandlung einer Ackerfläche zu naturnahem Grünland ist zu überprüfen oder nach Möglichkeit zu minimisieren.

Bereits mit meiner Stellungnahme vom 19.06.2019 zu dieser Planung habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht angeregt, den naturschutzrechtlichen Ausgleich nach Möglichkeit flächenneutral d.h. ohne Beanspruchung von weiteren landwirtschaftlichen Flächen abzuwickeln. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Diese Rücksichtnahme ist im Textteil der Antragsunterlagen darzustellen. Maßnahmen an Gewässern, im Wald oder der Ankauf von Ökopunkten bereits umgesetzter Maßnahmen werden begrüßt. Auf die Möglichkeit einer Nutzung externer Ökokonten anderer Kommunen, des Landesbetriebs Hessen Forst oder der Hessischen Landgesellschaft (HLG) wird ausdrücklich hingewiesen.

Vor dem Hintergrund, dass die Planung der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient und somit im öffentlichen Interesse liegt, werden landwirtschaftliche Bedenken vorliegend jedoch zurückgestellt, unter der Voraussetzung, dass die erforderlich werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Möglichkeit ohne eine Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen durchgeführt werden, erneut überprüft bzw. nach Möglichkeit minimiert werden.

Der durch die Bearbeitung des Vorgangs im Dezernat V 51.1 entstandene Verwaltungsaufwand beträgt **150 Minuten gehobener Dienst**.

Im Auftrag

gez. Norbert Adamek